

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushalts- satzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2017

I.
Aufgrund des Art. 63 ff der Gemein-
deordnung für den Freistaat Bayern
erlässt der Stadtrat folgende Haus-
haltssatzung, die hiermit bekannt ge-
macht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte **Haus-
haltsplan** für das Haushaltsjahr 2017
wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit

417 219 595 Euro
und Ausgaben mit **417 219 595 Euro**

und
im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit

60 632 280 Euro

und Ausgaben mit **60 632 280 Euro**

ab.
2. Der **Wirtschaftsplan** 2017 des Ei-
genbetriebs Stadtentwässerung Fürth
(StEF) wird hiermit festgesetzt. Er
schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**
mit Erträgen von **27 314 300 Euro**
mit Aufwendungen von

26 817 594 Euro

b) nach dem **Vermögensplan**
mit Einnahmen und Ausgaben von

50 995 645 Euro

ab.
3. Der **Wirtschaftsplan** 2017 des
Sondervermögens Gebäudewirt-
schaft Fürth wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

a) nach dem Erfolgsplan
mit Erträgen von **13 924 050 Euro**
mit Aufwendungen von

13 924 050 Euro

b) nach dem **Vermögensplan**
mit Einnahmen und Ausgaben von

66 400 Euro

ab.
4. Der **Wirtschaftsplan** 2017 des
Sondervermögens Städtisches Alten-
pflegeheim wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**
mit Erträgen von **4 541 814 Euro**
mit Aufwendungen von

4 536 326 Euro

b) nach dem **Vermögensplan**
mit Einnahmen und Ausgaben von

14 512 Euro

ab.
5. Der **Wirtschaftsplan** 2017 des
Sondervermögens „Gewerbepark
Hardhöhe-West“ wird hiermit festge-
setzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**
mit Erträgen von **0 Euro**
mit Aufwendungen von **16 300 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan**
mit Einnahmen und Ausgaben von

1 648 000 Euro

ab.
§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditauf-
nahmen** für Investitions- und In-
vestitionsfördermaßnahmen wird
auf **14 000 000 Euro**

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Kreditauf-
nahmen** für Investitions- und In-
vestitionsfördermaßnahmen des Ei-
genbetriebs Stadtentwässerung Fürth
(StEF) wird

auf **23 286 721 Euro**

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Kredit-
aufnahmen für Investitions- und
Investitionsfördermaßnahmen des
Sondervermögens „Gewerbepark
Hardhöhe-West“ wird

auf **0 Euro**

festgesetzt.

§ 3
1. Der Gesamtbetrag der **Verpflich-
tungsermächtigungen** im Vermö-
genshaushalt wird

auf **45 643 000 Euro**

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Verpflich-
tungsermächtigungen** im Wirt-
schaftsplan (Vermögensplan) des Ei-
genbetriebs Stadtentwässerung Fürth
(StEF) wird

auf **29 957 000 Euro**

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Verpflich-
tungsermächtigungen** im Wirt-
schaftsplan (Vermögensplan) des
Sondervermögens „Gewerbepark
Hardhöhe-West“ wird

auf **0 Euro**

festgesetzt.

§ 4

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer**
werden wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftli-
chen Betriebe (A) **350 von Hundert**
b) für die Grundstücke (B)

555 von Hundert

2. Der Hebesatz für die **Gewerbe-
steuer** wird

auf **440 von Hundert**

festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkre-
dite** zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan
wird

auf **50 000 000 Euro**

festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkre-
dite** für den Eigenbetrieb Stadtent-
wässerung Fürth (StEF) zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach
den Wirtschaftsplan wird

auf **4 600 000 Euro**

festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkre-
dite** für das Sondervermögen Gebäu-
dewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem
Wirtschaftsplan wird

auf **500 000 Euro**

festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkre-
dite** für das Sondervermögen Städti-
sches Altenpflegeheim zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach
dem Wirtschaftsplan wird

auf **1 750 000 Euro**

festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassen-
kredite** für das Sondervermögen
„Gewerbepark Hardhöhe-West“ zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird

auf **1 000 000 Euro**

festgesetzt.

§ 6

**Diese Haushaltssatzung tritt mit
dem 1. Januar 2017 in Kraft.**

II.

Vorstehende Satzung wurde vom
Stadtrat am 6. Dezember 2016 be-
schlossen und von der Regierung
von Mittelfranken mit Schreiben/
Bescheid vom 28. März 2017 (GZ:
12.12 -1512-4-3-2) rechtsaufsicht-
lich unter einer Auflage genehmigt.
Der Stadtrat ist dem Bescheidtenor
vom 28. März 2017 mit Beschluss
vom 26. April 2017 einstimmig bei-

getreten.

Die Satzung wird hiermit ausgefer-
tigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art.
65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für
den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der
Bekanntmachungsverordnung wäh-
rend des ganzen Jahres im Amtsge-
bäude Süd, Schwabacher Straße 170,
Zimmer 216, innerhalb der allgemei-
nen Geschäftsstunden zur Einsicht
bereit.

Fürth, 26. April 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab sofort wird auf den städtischen
Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln
und Vach wieder die jährliche
Überprüfung der Standfestigkeit der
Grabmale durch geschultes Personal
mittels Druckproben nach den Unfall-
verhütungsvorschriften durchgeführt.
Die Grabinhaber werden gebeten,
für die Standsicherheit der Grabmale
zu sorgen und ggf. einen Fachmann
(Steinmetzbetrieb/Friedhofsgärtnerei)
zu beauftragen*). Bei Unfällen
haftet der Nutzungsberechtigte, das
heißt der Grabinhaber, und ist scha-
densersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs.
1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1
der Bestattungs- und Friedhofssatz-
zung der Stadt Fürth).

Fürth, 20. April 2017

Standesamt/Bestattungsabteilung,
Friedhofsverwaltung, Telefon 37 65
18 - 70.

*) Die Grabmale und sonstigen bau-
lichen Anlagen sind ihrer Größe
entsprechend nach den allgemein
anerkannten Regeln des Handwerks
(Richtlinien des Bundesinnungsver-
bands des Deutschen Steinmetz-,
Stein- und Holzbildhauerhandwerks
für das Fundamentieren und Versetzen
von Grabdenkmälern in der jeweils
geltenden Fassung) zu fundamencie-
ren und so zu befestigen, dass sie dau-
erhaft standsicher sind und auch beim
Öffnen benachbarter Gräber nicht um-
stürzen oder sich senken können.

Fürth, 20. April 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai 2017 wird die **II. Vierteljahresrate 2017** für **Gewerbesteuer Vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von ein von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 21. April 2017, STADT FÜRTH

I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 31 Wohneinheiten und 34 Kfz-Stellplätzen – Nutzungsänderung im

bestehenden Gebäude Austraße 19: Wohnheim für Jugendliche (Schlaf-räume drei, vier, fünf und Verwaltung) in vier Kfz-Stellplätze mit vier Carports sowie zwei Stellplätze für das weiterhin bestehende Gebäude (Wohnheim für Jugendliche)

Grundstück: Austraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1088/8; Jahnstraße

Antragsteller: wohnfürth GmbH, Immobilien- und Bauträgergesellschaft mbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/ Lebenspartnerschaften

Christian Tauber – Kerstin Reuter, Insterburger Str. 16; Duy Nguyen – Herlyn Stamm, Fürth; Ralph Reinfelder – Sanela Ajanović, Fürth; Leonhardt Lauffs – Christiane Beitzel, Fürth; Felix Hoffmann – Susanne Möhringer, Südweg 10a; Fabian Höffken – Vanessa Sander, Siemensstr. 26.

Eheschließungen/ Lebenspartnerschaften

Uwe Kauntz, Erlanger Str. 254 – Melanie Grüter, Seukendorf; Oliver Rice – Sonja Fast, Jakob-Wassermann-Str. 26; Dieter Max Crusius, Nürnberg – Andrea Magarete Uhlig, Fürth; Johannes Beissel – Caroline Pauchet, Kreuzstr. 4.

Geburten

Jasmin und Stefan Rohmer, Sohn Paul, Emil-Nolde-Str.; Stefanie und Lars Müller, Tochter Nina; Martina und Richard Herrgott, Tochter Anna; Michèle Weidemaier-Schmitt und Steffen Schmitt, Sohn Joshua Gregor Finn Schmitt, Obere Fischerstr.; Sandra und Dominic Barth, Sohn Lukas Friedrich, Stiftungsstr. 1; Jennifer

und Hubert Schlarb, Sohn Theo, Fürth; Maksut Göksel und Anil Demircan, Sohn Demir, Nürnberger Str. 174; Stefanie und Ronny Schlesing, Tochter Mathilda Annelie; Valen Tumbo-Osenberg und Torsten Osenberg, Sohn Marlon Liam Osenberg, Max-Liebermann-Str. 43; Irina und Artur Moritz, Tochter Sofia, Fürth; Dr. Susanne und Johannes Reichel, Tochter Magdalena.

Sterbefälle

Ilse Kleinlein (94), Steubenstr. 31; Erna Kohlmann (94), Stiftungsstr. 9; Egmund Steudtner (87), Leyherstr. 4; Marianne Schrödel (80), Simonstr. 33; Dr. Rudolf Spang (103), Foerstermühle 8; Nikolaus Grün (64), Kaiserstr. 33; Raphael Wendler (Totgeburt), Rosa Weigel (88), Ronhofer Hauptstr. 315; Josef Smieskol (87), Flurstr. 89; Rolf Grosser (72), Bussardstr. 4; Irma Meyer (83), Nelkenweg 27; Horst Däumler (72), Lycker Str. 10a; Wilhelm Grundler (88), Nürnberger Str. 102; Johann Kellermann (82), Unterfarnbacher Str. 10a; Hans Herbst (77), Schloßhof 25.

BESTATTUNGEN FORSTMEIER
FACHGEPRÜFTER BESTATTER

Bestattungsvorsorge heißt:

- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen

Unsere Broschüre
„Ordnen der letzten Dinge“
halten wir für Sie bereit

Sorgen Sie vor

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de

www.bestattungen-forstmeier.de

individuelle, stilvolle

GRABMALE

natursteinbetrieb
steinbildhauerei

friedenstrasse 32 · 90765 fürth
tel. 0911/790 61 95 fax 0911/79 13 82
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —

nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner